



Allgemeine Geschäftsbedingungen



I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Käufers bzw. des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Ablichtungen, Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Für den Inhalt und den Umfang des Auftrages ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (3) Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht, Verpackung, Porto, Versicherung und sonstigen Versandkosten sowie zuzüglich Mehrwertsteuer.
- (2) Erhöhen sich nach Auftragsbestätigung und vor Absendung der Ware in unserer Firma die Löhne oder sonstige Gesteungskosten einschließlich unserer Bezugskosten beim Vorlieferanten, so sind wir berechtigt, zu dem ursprünglichen Kaufpreis die erhöhten Kosten aufzuschlagen.
- (3) Bestellungen mit einem Warenwert von weniger als 125 € werden grundsätzlich zu Nettopreisen ohne Rabattgewährung abgerechnet.
- (3.1) Der Mindestbestellwert beträgt 50 € pro Auftrag.
- (5) Eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 30,00 € wird bei nachträglich angeforderten Werkzeuginnen, Bescheinigungen usw. erhoben.
- (5) Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung etc. sind nur annähernd maßgeblich. Verbindlich sind sie nur, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

IV. Lieferfristen, Rücktrittsrecht und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Genehmigungen vorliegen und alle dafür wesentlichen Fragen geklärt sind. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten als eingehalten mit Meldung der Versandbereitschaft oder wenn die Ware das Lieferwerk verlassen hat. Für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen haben wir nicht einzustehen.
- (2) Falls wir die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten können, hat uns der Besteller eine angemessene Nachlieferungsfrist zu gewähren. Sie beginnt an dem Tage, an dem wir schriftlich in Verzug gesetzt worden sind. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn auf unserer Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Aussperrungen, Streiks, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderungen der Verkehrswege und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten.
- (5) Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir zur Rückhaltung der Ware berechtigt, ohne dass der Besteller irgendwelche Forderungen stellen kann. Dies gilt bis zur Regelung der Zahlungsverpflichtung.
- (6) Bei Stornierung des Auftrages werden grundsätzlich 15 % der Auftragssumme berechnet, wenn es sich um Katalogware handelt. Sonderbauteile und Anlagen, die sich bereits in der Fertigung befinden, können grundsätzlich nicht storniert werden. Hier gilt Punkt X (4).

V. Versand und Gefahrenübergang

- (1) Die Versendung der bestellten Gegenstände erfolgt auf Kosten des Bestellers in der vereinbarten Weise (ab Werk, frei deutsche Grenze, fob, cif, usw.). Wir haften jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir übernehmen keine Gewähr für die Wahl der billigsten Versandart. Verpackungskosten trägt der Besteller, ebenso alle Spesen für eine auf seinen Wunsch abgeschlossene Transportversicherung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- (2) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Lager bzw. das Lieferwerk verlässt.
- (3) Auf dem Transport in Verlust geratene oder beschädigte Ware entbinden wir von der Bezahlung der Rechnung in keinem Falle. Der Nachweis der Auslieferung wird von uns erbracht.
- (4) Soll der Versand durch Express, Schnelldienst, Nachtexpress oder dergl. erfolgen, sind die Mehrkosten vom Besteller zu tragen.

VI. Gewährleistung

- (1) Für die von uns gelieferten Teile übernehmen wir die Gewährleistung in dem Umfang, wie diese von unseren Lieferanten gewährt wird. In der Regel erstreckt sich die Gewährleistung auf 6 Monate ab Lieferung in der Weise, dass infolge schlechten Materials, fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbare oder wobei das beanstandete Material franko an unser Werk in Salzgitter einzusenden ist. Nur wenn ein Transport in unser Werk nicht möglich ist, führen wir die Gewährleistung vor Ort durch; die Kosten für die An- und Abfahrt (50%) sind vom Auftraggeber zu tragen. Grundsätzlich ausgeschlossen von der Garantie sind: Verschleiß- und rotierende Teile (insbesondere Gleitringdichtungen von Pumpen, Kolbenzähler etc.), Zapfpistolen uvm. Weitere Details auf der folgenden Seite. Sollte eine Reparatur in einem angemessenen Zeitraum nicht möglich sein, so wird kurzfristig gegen Berechnung ein generalüberholtes Ersatzteil (soweit dies verfügbar ist)

geliefert. Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird für das berechnete Ersatzteil eine Gutschrift erstellt. Das Altteil geht in das Eigentum der Firma P&A über. Bei unberechtigten Gewährleistungsansprüchen ist das berechnete Ersatzteil grundsätzlich zu bezahlen, da das ausgebaute Bauteil Kundeneigentum ist. Folgekosten wie z.B. die Kosten für die Vorort-Reparatur, Nacheichung, Behälterabsaugung, werden grundsätzlich nicht übernommen.

- (2) Die Feststellung von Sachmängeln muss uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb 8 Tage nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden. Beschädigt angekommene Sendungen müssen sofort im Beisein des Zustellers nachgeprüft werden.
- (3) Bei unsachgemäßer Montage oder dergleichen erlischt jeder Garantieanspruch. Dem Besteller steht es nicht zu, etwaige Mängel ohne unsere Zustimmung auf unsere Kosten selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder hieraus abgeleitete Ansprüche auf Preisminderung zu stellen.
- (4) Für Schäden die durch unsachgemäße Behandlung, ungeeignetes Arbeitsmaterial und dergl. entstehen, kommen wir nicht auf.
- (5) siehe ebenfalls Beiblatt 2

VII. Schadensersatz

- (1) Schadensersatzansprüche des Bestellers, auch soweit sie sich aus dem Gesetz herleiten lassen, z.B. aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von uns oder auf einer solchen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.
- (2) Nimmt der Besteller die Ware trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ab, so können wir 15 % des jeweiligen Nettowarenwertes ohne jeden weiteren Nachweis als Schadensersatz verlangen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- (2) Bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang wird nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf die Kunden erst übergeht, wenn dieser die Ware vollständig bezahlt hat. Unter diesen Bedingungen erteilen wir unsere Einwilligung zur Übertragung unseres Eigentums Dritte.

IX. Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum - auch bei Teillieferungen - rein Netto ohne jeden Abzug zahlbar. Wir können die Lieferung jedoch auch von sofortiger Zahlung abhängig machen.
- (2) Sobald Aufträge einen Rechnungsbetrag von 5.000,00 € übersteigen, gilt folgende Zahlungsweise:
- 30 % bei Auftragserteilung bzw. bei Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug
- 70 % innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug (außer bei Sondervereinbarungen)
- (3) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Bestellers bzw. Käufers.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8 % p.a. zu berechnen.

X. Kosten bei Warenrücknahme und Kulanzregelung

- (1) Die Rückgabe von Lagerware kann nur mit unserem Einverständnis erfolgen.
- (2) Rücklieferungen müssen grundsätzlich frachtfrei erfolgen.
- (3) Als Bearbeitungs- und Prüfgebühr für die Rücknahme von Lagerware werden 15 % des Warenwertes - mindestens jedoch 30,00 € - berechnet.
- (4) Sonderanfertigungen, Sonderbestellungen, Spezialausführungen, Anlagen/Baugruppen und Dienstleistungen sind von der Stornierung bzw. Rückgabe grundsätzlich ausgeschlossen bzw. es wird eine Stornierungsgebühr von mindestens 30 % berechnet. Sonderanfertigungen und Spezialausführungen sind alle Artikel, die nicht in unserem Katalog enthalten sind.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

XII. Datenschutz, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Wir weisen darauf hin, dass bei uns die zur Durchführung des Geschäftsablaufes erforderlichen Daten, gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und weiterverarbeitet werden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragspartner ist Salzgitter. Für vertragliche Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XIII. Dienstleistungen und Montagearbeiten

- (1) Zusätzliche und unvorhersehbare Leistungen/Armaturen, die nicht in unserem Angebotsumfang enthalten sind sowie zusätzliche Fahrtkosten, die über unseren Kalkulationsumfang hinausgehen werden grundsätzlich nach Aufwand berechnet.



Gewährleistungsübernahme für Anlagen und Baugruppen im Rahmen der Garantie

- Für die von uns gelieferten Baugruppen und Anlagen übernehmen wir eine Garantie für die Funktion und Ausführung während der Dauer eines Jahres (Elektronikbauteile 6 Monate) ab der Auslieferung bzw. Inbetriebnahme (wenn die Inbetriebnahme max. 14 Tage nach Auslieferung erfolgt), indem wir uns verpflichten, Teile, die während dieser Frist infolge fehlerhaften Materials oder mangelnder Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden sollten, kostenlos und so rasch wie möglich zu reparieren bzw. zu ersetzen, wobei das beanstandete Material franko an unser Werk in Salzgitter einzusenden ist. Sollte eine Reparatur in einen angemessenen Zeitraum nicht möglich sein, so wird kurzfristig gegen **BERECHNUNG** ein generalüberholtes Ersatzteil (soweit dies verfügbar ist) geliefert.
Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird für das berechnete Ersatzteil eine Gutschrift erstellt.
Das Altteil geht in das Eigentum der Firma P&A über.
Bei unberechtigten Gewährleistungsansprüchen ist das berechnete Ersatzteil grundsätzlich zu bezahlen. Das ausgebaute Bauteil ist Kundeneigentum. Auf Kundenwunsch kann das Altteil in den Bestand von P&A übernommen werden, wobei P&A die Höhe des Gutschriftbetrages festlegt.
Folgekosten wie z.B. die Kosten für die Vorort-Reparatur, Nacheichung, Behälterabsaugung, werden grundsätzlich nicht übernommen. Irgendeine andere Verbindlichkeit für direkten oder indirekten Schaden lehnen wir ausdrücklich ab.
Ersetzte Bestandteile werden unser Eigentum.
- Die Garantiepflicht erlischt, wenn die gelieferten Baugruppen und Anlagen vom Käufer nicht gemäß unseren Vorschriften in Betrieb genommen, montiert, gewartet oder unsachgemäß behandelt werden. Ebenso erlischt die Garantie, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte, ohne unsere schriftliche Zustimmung, an unseren Bauteilen bzw. Anlagen Reparaturen vornimmt.

Von der Garantie sind weiterhin ausgeschlossen:

Verschleiß- und rotierende Teile (insbesondere Gleitringdichtungen von Pumpen, Kolbenzähler etc.), Zapfpistolen, PinPad (beim Auslösen der Sicherheitsstufe), Filtereinsätze, Leuchtmittel, Sicherungen, Beschädigungen infolge Einfrierens, übermäßige Beanspruchung, Korrosion und dergleichen. Folgekosten wie z.B. TÜV- und Eichgebühren, Gasverluste, Fremdrechnungen etc. werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

- Wurde die Inbetriebnahme von P&A durchgeführt und die Mängelbeseitigung wird auf Kundenwunsch vor Ort durchgeführt, so erfolgt eine **50 %-ige** Berechnung der angefallenen Reisekosten (Hin- und Rückfahrt) sowie Spesen gemäß unseren Montagebedingungen 9/2016. Die effektive Reparaturzeit geht hingegen zu unseren Lasten von P&A.
- Wurde die Inbetriebnahme nicht von P&A durchgeführt und die Mängelbeseitigung wird auf Kundenwunsch vor Ort durchgeführt so erfolgt die Mängelbeseitigung im Rahmen unserer Garantiebedingungen, d.h. die Kosten für die An- und Abfahrt werden zu **100 %** in Rechnung gestellt. Die effektive Reparaturzeit geht hingegen zu unseren Lasten von P&A.

P&A ist weiterhin grundsätzlich bemüht, die Reparaturkosten so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund wird von P&A versucht, die aufgetretene Störung durch einen PA-Service monteur im Rahmen einer anderen Tour zu beseitigen. Dies hat den Vorteil, dass nicht in allen Fällen die Entfernung von Salzgitter bis zum Anlagenstandort berechnet/bezahlt werden muss (Kostenreduzierung).

Auf dieser Basis werden die jeweiligen Entfernungspauschalen zu je 50% berechnet!

Folgende Leistungen werden nicht berechnet:

- a) Montagezeit vor Ort zuzüglich Auslösung und Spesen gemäß Montagebedingungen
- b) Materialeinsatz
- c) eventuelle Frachtkosten für die Zusendung von Ersatzteilen

Wichtiger Hinweis:

P&A behält sich vor, generalüberholte Bauteile einzusetzen bzw. die ausgebauten Bauteile zu reparieren. Die ausgebauten Bauteile gehen grundsätzlich in den Besitz von P&A über. Mit dem Austausch des defekten Bauteils beginnt grundsätzlich keine neue Gewährleistung, sondern die ursprüngliche Gewährleistungsdauer wird fortgesetzt.